Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7342

05. 06. 90

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/6954 —

Aufhebbare Einhundertelfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

Durchführung des Textilabkommens der Europäischen Gemeinschaft mit der Sowjetunion

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste, deren Aufhebung nicht verlangt werden soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/6954 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Gautier**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gautier

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/7032 Nr. 2.2 vom 27. April 1990 dem Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 21. Juni 1990 vorzulegen.

Die Aufhebbare Einhundertelfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — wurde am 12. April 1990 im Bundesanzeiger Nr. 72 verkündet.

Mit der Verordnung werden die Voraussetzungen für die Durchführung des Textilabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sowjetunion vom 11. Dezember 1989 geschaffen. EG-Rechtsakte zu seiner Durchführung sind noch nicht ergangen. Der Rat hatte am 18. Dezember 1989 lediglich beschlossen, das Abkommen vorläufig anzuwenden. Zu diesem Zweck war eine Rechtsverordnung der Bundesregierung notwendig.

Das Abkommen orientiert sich an dem Muster der Abkommen mit den meisten Ländern der Dritten Welt und mit der Republik Polen, Ungarn und der CSFR. Es führt sowohl zu Beschränkungen wie zu Liberalisierungen der Textileinfuhr in das Wirtschaftsgebiet. Bei bestimmten Waren wird die Sowjetunion Lieferhöchstmengen einhalten. Auf Seite der Europäischen Gemeinschaft findet eine Gegenkontrolle statt. Das Abkommen wird von der Sowjetunion bereits praktiziert.

Zugleich wurden durch die Verordnung bei vier Warennummern, u. a. Fliesen, Bodenplatten, Faserplatten aus Holz und bei Ferrochrom, die Einfuhrbeschränkungen gegenüber den restlichen Ländern der Länderliste C, also vor allem gegenüber den osteuropäischen Staaten, aufgehoben. Den GATT-Mitgliedern unter ihnen (Polen, Ungarn, Rumänien und der CSFR) war dies schon im November 1989 zugestanden worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Dr. Gautier

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333